

# **BGer 1C\_423/2020 vom 5. August 2020**

Bundesgericht, 2020-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_423\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_423_2020)

FR: TF 1C\_423/2020 du 5 août 2020

IT: TF 1C\_423/2020 del 5 agosto 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten das zutreffende Rechtsmittel. Der angefochtene Entscheid schliesst für die Beschwerdeführerinnen das Verfahren ab und stellt insofern einen Endentscheid dar ( Art. 90 BGG ).

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1).

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 S. 104 ff. mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 S. 104 f. mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( BGE 145 IV 99 E. 1.5 S. 107 mit Hinweisen).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Zwar geht es um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung von Art. 80h IRSG (SR 351.1). Sie bringen vor, dass sie aufgrund der konkreten technischen Einrichtung exklusiven Zugriff auf die auf den Servern gespeicherten Daten gehabt hätten und dieser Zugriff unabhängig vom unmittelbaren Besitz an den Servern gewesen sei.

An die in Art. 80h IRSG und Art. 9a IRSV (SR 351.11) normierte Beschwerdebefugnis bei Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist ein restriktiver Massstab anzulegen ( BGE 137 IV 134 E. 6.4 S. 141 mit Hinweisen). Die Rechtsprechung hält sich an möglichst einfache und klare Regeln, damit die zuständige Behörde das Rechtshilfeersuchen beförderlich erledigen kann (s. Art. 17a IRSG ; Urteil 1C\_460/2019 vom 17. September 2019 E. 2.1). Entscheidend ist bei einer Beschlagnahme, wer in deren Zeitpunkt die tatsächliche Verfügungsgewalt besitzt (a.a.O.). Wie das Bundesstrafgericht zu Recht ausgeführt hat, ist insofern bei Daten auf den unmittelbaren Besitz am Datenträger abzustellen. Dies muss auch dann gelten, wenn Dritte einen Fernzugriff auf die Daten haben. Stattdessen der Rechtsauffassung der Beschwerdeführerinnen zu folgen, würde zum einen bedeuten, das Beschwerderecht im Einzelfall auf einen potenziell grossen Personenkreis auszudehnen. Die Beschwerdeführerinnen verkennen zum andern, dass ihr Datenzugriff gerade nicht unabhängig vom unmittelbaren Besitz an den Servern war, was ihnen spätestens im Zeitpunkt, als die Verbindung getrennt wurde, bewusst geworden sein musste.

Das Bundesstrafgericht hat die bundesgerichtliche Praxis zur Beschwerdelegitimation korrekt dargelegt. Sein Entscheid, auf den im Übrigen verwiesen werden kann, überzeugt in jeder Hinsicht. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Auch sonst kommt dem Fall keine aussergewöhnliche Tragweite zu.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführerinnen die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.